



Verfahrensanweisung

zur

Anwendung der Förderrichtlinie IaTPS

(gültig ab 10.09.2018)

A. Anmeldung zur Teilnahme am Förderprogramm

A.1 Interessenbekundung

Ein Wagenhalter¹, der am Förderprogramm nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Lärminderung an Bestandsgüterwagen im Rahmen der Einführung eines lärmabhängigen Trassenpreissystems auf Schienenwegen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes (Förderrichtlinie IaTPS) vom 17.10.2013 (s. Anlage 01 dieser Verfahrensanweisung) partizipieren möchte, aber bis zum 10.09.2018 noch nicht als Antragsteller oder Zuwendungsempfänger bei der Zuwendungsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA), registriert ist, hat sein Interesse an einer Förderung unter Beifügung des ausgefüllten Formblattes (Anlage 02) bei der Zuwendungsbehörde anzumelden.

Diese Interessenbekundung ist per Schreiben an das

Eisenbahn-Bundesamt
Referat 41
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

zu richten oder unterschrieben und eingescannt per E-Mail an folgende Adresse zu senden:

Ref41-e-Service@eba.bund.de

Der an der Förderung interessierte Wagenhalter hat dabei dem Formblatt gemäß Anlage 02 entsprechend auch eine Ansprechperson mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse in seinem Anschreiben anzugeben. Bei einem ausländischen Antragsteller ohne Sitz im Inland hat dieser Ansprechpartner beim zu benennenden inländischen Empfangsbevollmächtigten tätig zu sein. Der inländische Empfangsbevollmächtigte hat die Berechtigung zur Vertretung durch Vorlage einer Vollmacht des ausländischen Antragstellers nachzuweisen.

Mit Einreichung des Formblattes versichert die Ansprechperson für den Wagenhalter, für alle im Rahmen des nachfolgend genutzten elektronischen Antragsverfahrens eingegebenen Daten die Verantwortung zu übernehmen.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Antragsteller/-in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

A.2 Anmeldung am e-Service

Der Wagenhalter bzw. die bevollmächtigte Person des Antragstellers hat beim e-Service des EBA ein Konto zu erstellen und die Antragstellung selbstständig durchzuführen. Eine Identitätsprüfung erfolgt durch die zuvor an das EBA gesendeten Antragsunterlagen zur Teilnahme am Förderverfahren.

Der Link zum e-Service lautet: <https://antrag-gbbmvi.bund.de/web/eba>

Es werden nur personenbezogene Zugangskonten eingerichtet. Informationen zur Benutzung des e-Service befinden sich in der Ausfüllhilfe (s. Anlage 03).

A.3 Elektronische Antragstellung

Folgende Antragsarten stehen im Zuge der Förderverfahrens zur Auswahl:

- Antrag auf Erlass eines Vorbescheids
- Antrag auf Erlass einer Änderung des Vorbescheids (Änderungsbescheid)
- Antrag auf Erlass eines Zuwendungsbescheids

Die Art und Weise der elektronischen Antragstellung ist der dieser Verfahrensanweisung als Anlage 03 beigefügten Ausfüllhilfe zu entnehmen.

Ein anschauliches Video für die Einführung in die elektronische Antragstellung befindet sich unter dem Link: <https://at.cloud.fabasoft.com/folio/public/1zhkx5lbe73t933uwt3e3luwwp>

Nach jeder elektronischen Antragstellung ist die Antragstellung zwingend schriftlich zu bestätigen. Hierzu ist die Pflichtanlage zum Online- Antrag „Bestätigung der Antragstellung“ innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung unterschrieben an das EBA zurück zu senden. Die Pflichtanlage (Anlage 03a) wird auf der Internetseite des EBA unter der Rubrik „Finanzierung - Lärminderung an Bestandsgüterwagen“ zur Verfügung gestellt.

Bescheide zu den elektronisch gestellten Anträgen werden jedoch nicht elektronisch erlassen und bekannt gegeben, sondern weiterhin schriftlich erstellt und postalisch versandt. Die vom Antragsteller korrekt gestellten Anträge (Excel Tabellen) werden, wie in der Vergangenheit, in das schon existierende Umrüstungsregister (URR) gespeichert. Das URR bleibt erhalten.

A.4 Bereitstellung der Zugangsdaten für bestehende und neue Antragsteller

Seit dem 10.09.2018 sind alle unter A.3 genannten Antragstellungen nur noch über den e-Service möglich. Die Übergangsregelung der externen Antragstellung, bei der die Wagenhalter ihre Zugangsdaten beim EBA erfragen mussten, gilt nicht mehr. Die Zugangsdaten zum e-Service hat der Antragsteller selbstständig zu wählen und sich damit zu registrieren bzw. anzumelden. Auch bestehende Antragsteller müssen sich neu am e-Service anmelden.

B. Förderverfahren

Der Wagenhalter hat die erforderlichen Angaben für das Umrüstungsregister selbst über die online bereitgestellten Antragsarten zu beantragen. Näheres zum Vorgehen findet sich in der „Ausfüllhilfe“ gemäß Anlage 03 dieser Verfahrensanweisung.

Anträge auf Vorbescheid sowie Änderungsanträge hierzu können ganzjährig gestellt werden. Anträge auf Zuwendung können nur nach Ablauf einer Fahrplanperiode bis spätestens zum 30. April des darauffolgenden Jahres jeweils bezogen auf die abgelaufene Fahrplanperiode gestellt werden (Bsp.: Für die Fahrplanperiode 2017/2018 muss der Antrag spätestens zum 30. April 2019 der Behörde vorliegen).

Bei allen Antragsarten sind vom Antragsteller zu den Rahmendaten jeweils eine Liste der betroffenen Fahrzeuge in Form von Excel-Listen (des Dateiformats „.xlsx“ oder „.xls“) als Anlage beizufügen, d. h. hochzuladen. Entsprechende Vorlagen bzw. Muster finden sich als Anlage 04 (Antrag auf Vorbescheid), Anlage 05 (Antrag auf Änderung des Vorbescheids) und Anlage 06 (Antrag auf Zuwendungsbescheid) auf der Homepage des EBA wieder.

- Mit dem **Antrag auf Vorbescheid** wird das Förderverfahren für die in der jeweiligen Anlage aufgeführten Fahrzeuge eingeleitet. Jeder Wagenhalter kann zu einem Fahrzeug, bzw. einer EVN, nur einen Antrag auf Vorbescheid stellen.
- Möchte der Wagenhalter nach Bestandskraft des Vorbescheids zusätzliche Wagen umrüsten, dann hat er einen entsprechenden Änderungsantrag zum Vorbescheid zu stellen. **Anträge auf Änderung eines Vorbescheids** sind nur zu bestehenden Vorbescheiden möglich.
- Ansonsten ist der Wagenhalter in seiner Dispositionsfreiheit nicht gehindert. Er kann die von einem Vorbescheid erfassten Wagen veräußern oder aus dem Förderverfahren herausnehmen, etwa wegen Verschrottung (zum Verfahren bei Rechtsnachfolge, etwa Übernahme von bereits in Vorbescheiden anderer Unternehmen erfassten Wagen, s. nachfolgend unter Abschnitt D. 1). In der Ausfüllhilfe (s. Anlage 03, Punkt 3.1.2) dieser Verfahrensanweisung) sind noch weitere Änderungsanträge genannt; diese Anträge werden in der Regel nicht förmlich mit Änderungsbescheid beschieden; vielmehr kommt damit der Inhaber eines Vorbescheids seiner Verpflichtung nach, der Zuwendungsbehörde Änderungen zu melden, die sich auf den Zuwendungsprozess auswirken können (wie etwa Identifizierung eines mit anderer Nummer zu ver sehenden Wagens, Veräußerung desselben an anderen Wagenhalter etc.).
- Mit dem **Antrag auf Zuwendung** wird das Verfahren für die Ermittlung und Auszahlung der Förderung eingeleitet. Ein Antrag auf Zuwendung kann sich immer nur auf die unmittelbar vorangehende (abgelaufene) Fahrplanperiode beziehen(s. ergänzend unter Abschnitt B.4.1 Nr. 3 bei Fristversäumnis).

Der Förderprozess für neue Antragsteller oder diejenigen, die ihre Stammdaten ändern möchten (z. B. bei B3.3), wird eingeleitet durch den Antrag des Wagenhalters auf Anmeldung zur Teilnahme am Förderverfahren (Anlage 02). Bereits bestehende Antragsteller gehen direkt zur Registrierung beim e-Service über. Alle Antragsteller haben sich am elektronischen Antragsverfahren beim e-Service zu registrieren und für die Antragstellung anzumelden. Hilfestellung dazu liefert die Ausfüllhilfe gemäß Anlage 03 dieser Verfahrensanweisung.

B.1 Vorbescheid

B.1.1 Antrag auf Erlass eines Vorbescheids

Der Wagenhalter hat im Umrüstungsregister bei „Antrag auf Vorbescheid“ als Rahmendaten einzugeben:

- i. Anzahl der in der Anlage gemeldeten Güterwagen
- ii. Gesamtzahl der Achsen der in der Anlage gemeldeten Güterwagen
- iii. Geplanter Beginn der Umrüstung
- iv. Laufleistungsprognose für die kommenden Jahre mit der jeweiligen Achsenzahl

In der beizufügenden Excel-Tabelle sind zu den beantragten EVN anzugeben: Land der Zulassung, Zulassungsstelle, Wagennummer, Zulassungsdatum, Jahr der Umrüstung, Bremssohle und Anzahl der Achsen.

B.1.2 Behördliche Entscheidung hinsichtlich beantragten Vorbescheids

Soweit dem Antrag entsprochen werden kann, ergeht ein Vorbescheid nach § 7 Absatz 3 der Richtlinie IaTPS. Dieser trifft folgende Festlegungen:

1. Feststellung der Förderfähigkeit
 - i. Antragsteller ist Wagenhalter, kein Ausschluss durch Insolvenzverfahren und dergl.
 - ii. Vorliegen förderfähiger Wagen: Noch nicht umgerüstet; Zulassung vor dem 09.12.2012; kein Ausschluss der Förderfähigkeit etwa durch Programm „Leiser Rhein“
2. Gestattung der Umrüstung als Voraussetzung der staatlichen Förderung nach Richtlinie IaTPS nach Bestandskraft des Vorbescheids; diese Bestandskraft kann durch Erklärung des Verzichts von Rechtsbehelfen beschleunigt herbeigeführt werden – das Muster einer entsprechenden Erklärung wird dem Bescheid beigelegt.
3. Auferlegung von Nebenbestimmungen, nämlich der Bedingungen der Richtlinie IaTPS (Anlage 01) und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften ANBest-P (Anlage 7) und der Nr. 5 der ANBest-Kost (Anlage 08)
4. Konkretisierung hinsichtlich des Förderhöchstbetrages von 211 € / Achse gemäß § 4 Absatz 2 IaTPS: Dieser Betrag ist als Festbetrag anzusehen mit der Folge, dass zum Nachweis der Kosten für den Umrüstungsprozess ein Wirtschaftlichkeitsnachweis durch den Zuwendungsempfänger nicht erforderlich ist.
5. Konkretisierung hinsichtlich des Beschaffungs- / Umrüstungsvorgangs: Die Umrüstung der Güterwagen auf LL-Sohle (Einbau der LL-Sohle) kann von den Zuwendungsempfängern ohne Ausschreibung / förmliches Vergabeverfahren gemäß UVgO, SektVO, GWB durchgeführt werden, entweder
 - i. in Eigenleistung (d.h. in eigenen Werkstätten des Wagenhalters sowie in Werkstätten von mit dem Wagenhalter gem. §§ 15 AktG verbundenen Unternehmen) oder
 - ii. im Rahmen der planmäßigen Instandhaltung und Revision über bereits mit Dritten bestehende (Rahmen-)Verträge zur Instandhaltung der Güterwagen, wenn diese (Rahmen-) Verträge einen verschleißbedingten Sohlentausch einschließen; dabei ist

unerheblich, ob diese bestehenden (Rahmen-) Verträge seinerzeit gemäß Nummer 3 ANBest-P (s. Anlage 07) vergeben worden sind oder nicht

iii. der Abschluss neuer Liefer- oder Leistungsverträge, die zur Umrüstung der Güterwagen auf LL-Sohle (Einbau der LL-Sohle) dienen sollen, obliegt dagegen den Vergabebestimmungen gemäß ANBest-P(s. Anlage 07).

6. Widerrufsvorbehalt im Fall fehlender Haushaltsmittel.
7. Vorbehalt der nachträglichen Änderung des Vorbescheids, insbesondere aufgrund der Beantragung für zusätzliche Bestandsgüterwagen, welche umgerüstet werden sollen.

B.2. Vornahme der Umrüstung und Einsatz des umgerüsteten Wagens durch Wagenhalter

1. Umrüstung durch Eigenleistung oder Liefer- und Leistungsvertrag mit Auftragnehmern
2. Eintrag der Umrüstung in das nationale Fahrzeugregister (zumindest bei deutschen Wagenhaltern)
3. Erfassen der Laufleistung bei Einsatz des umgerüsteten Wagens, insbesondere aufgrund der Vertragsbeziehungen / Abrechnungen mit EVU

B.3 (Möglicher) Änderungsbescheid

1. Der Inhaber eines Vorbescheids hat einen Antrag auf Änderung des an ihn ergangenen Vorbescheids zu stellen, wenn er die Förderung weiterer Güterwagen anstrebt, die bislang von einem Vorbescheid nicht erfasst sind. Er hat dabei zu erklären, dass hinsichtlich dieser weiteren Wagen mit Umrüstungsmaßnahmen noch nicht begonnen wurde und vor Bestandskraft des beantragten Änderungsbescheids auch nicht begonnen wird.

Die Zuwendungsbehörde erlässt bei Bejahung der Fördervoraussetzungen hinsichtlich dieser zusätzlich beantragten Güterwagen einen Änderungsbescheid. Mit der Umrüstung dieser zusätzlichen Wagen darf nach Bestandskraft des Änderungsbescheids begonnen werden; die Bestandskraft kann beschleunigt durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts herbeigeführt werden.

Im Änderungsbescheid wird ausgesprochen, dass die Maßgaben des Vorbescheids weiterhin gelten und sich auch auf die zusätzlich beantragten Wagen beziehen.

2. In der Regel ergeht kein förmlicher Änderungsbescheid bei Veräußerung oder Übernahme von Wagen, die von Vorbescheiden erfasst sind; dies gilt auch bei Änderung der Fahrzeugnummer oder bei Absehen von einer Umrüstung. Das EBA als Bewilligungsbehörde sollte jedoch im Wege der Antragstellung unterrichtet werden, da diese Vorgänge Auswirkung bei der Entscheidung über Zuwendungsanträge haben.
3. Änderungen der Gesellschaftsform des Inhabers eines Vorbescheids, des Firmennamens und des Firmensitzes und sonstiger für die Förderung relevanter Vorgänge wie insbesondere die Bestellung eines anderen Ansprechpartners müssen der Zuwendungsbehörde schriftlich mitgeteilt werden.

4. Auch die unter 3. genannten Vorgänge führen in der Regel nicht zu einem Änderungsbescheid, außer es handelt sich um den Fall einer Rechtsnachfolge, der im Interesse der Klarheit der Sach- und Rechtslage förmlich geklärt werden sollte (s. dazu unter D.1). Die Absicht, einen entsprechenden Änderungsbescheid zu erlassen, wird dann dem Antragsteller mitgeteilt, weil dann in der Regel ohnehin noch weitere Angaben erforderlich sein werden.

B.4 Zuwendungsbescheid

B.4.1 Jährlicher Antrag auf Zuwendung durch Wagenhalter an EBA

1. Anzugeben sind bei „Antrag auf Zuwendung“ als Rahmendaten:
 - i. das Aktenzeichen des Vorbescheides oder der Vorbescheide
 - ii. das Datum des Vorbescheids oder der Vorbescheide
 - iii. die Netzfahrplanperiode
 - iv. Anzahl der vom Vorbescheid (ggf. in der Fassung von Änderungsbescheiden) erfassten Güterwagen
 - v. Gesamtzahl der Achsen dieser Güterwagen

In der beizufügenden Excel-Tabelle sind zu den beantragten EVN anzugeben: Land Zulassung, Zulassungsstelle Wagenummer, Zulassungsdatum, Umrüstdatum, Bremssohle, Anzahl Achsen, Laufleistung in der Netzfahrplanperiode, ggf. bisher gezahlte Fördersumme.

2. Antrag des Wagenhalters gemäß § 7 Absatz 6 der Förderrichtlinie IaTPS auf jährliche Auszahlung der Zuwendung unter Bezugnahme auf den Vorbescheid (bzw. bei Übergangsfällen: Feststellungsbescheid)
 - i. Antrag erfolgt nach Ablauf der Netzfahrplanperiode, d.h. nach dem entsprechenden Datum im Dezember des Jahres
 - ii. Antrag hat sich auf die abgelaufene Netzfahrplanperiode zu beziehen
 - iii. Anzugeben ist die gesamte Laufleistung des im Umrüstungsregister eingetragenen umgerüsteten Wagens in der vorangegangenen Netzfahrplanperiode auf den Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes
 - iv. Sofern die Laufleistung des Wagens nur für die gesamte Netzfahrplanperiode nachgewiesen werden kann, die Umrüstung aber unterjährig erfolgte, ist die im Bezugszeitraum förderfähige Laufleistung des umgerüsteten Wagens anhand einer linearen Interpolation monatsgenau zu ermitteln (Stichtag ist jeweils der 15. eines Monats)
 - v. Die beantragte jährliche Förderung ist zu berechnen nach der Formel:
$$\text{Förderung} = \text{Anzahl der Achsen} \times \text{Laufleistung} \times \text{Boni (km / Achse)}; \text{ die Förderhöhe je Achskilometer beträgt demnach:}$$

0,5 Cent je Achs- Kilometer
 - vi. Es ist anzugeben, welche Förderung nach der Richtlinie bereits geleistet wurde; dies dient der Kontrolle, dass der Förderhöchstbetrag von derzeit 211 € / Achse innerhalb der Förderperiode mit Ablauf der Netzfahrplanperiode 2019 / 2020 nicht überschritten wird

vii. Sofern noch nicht gemeldet, sind weitere Angaben zu machen, die für den Nachweis der Fördervoraussetzungen erforderlich sind, wie etwa zur Identifizierung eines von einem Vorbescheids erfassten Wagens, der eine andere Nummer erhalten hat oder die Mitteilung der Übernahme eines von einem Vorbescheid an einen anderen Wagenhalter erfassten Güterwagens aufgrund Erwerbs durch den Antragssteller.

3. Rechtzeitigkeit des Antrags / Ausschluss der Förderung für versäumte Periode

Der Antrag ist gemäß § 7 Absatz 6 der Richtlinie IaTPS spätestens am 30. April des auf die beantragte Netzfahrplanperiode folgenden Jahres zu stellen, d.h. der Antrag muss an diesem Tag bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist bezogen auf die abgelaufene Netzfahrplanperiode. Damit wird die Förderung bei Fristversäumnis nicht völlig ausgeschlossen, sondern sie kann dann erst für die weiteren Netzfahrplanperioden beantragt werden, wobei die Fahrleistung während der Netzplanperiode, für die wegen der Ausschlussfrist die Förderung verwirkt ist, unberücksichtigt bleiben muss.

B.4.2 Jährliches Auszahlungsgesuch durch Wagenhalter an EBA

Die Bewilligungsbehörde erlässt, gestützt auf den Vorbescheid (Feststellungsbescheid bei Übergangsfällen) - ggf. in der Fassung des letzten Änderungsbescheids - aufgrund des Antrags des Wagenhalters und Prüfung von dessen Angaben gemäß § 7 Absatz 7 der Förderrichtlinie IaTPS den (eigentlichen) Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, nämlich Möglichkeit des schriftlich oder zur Niederschrift zu erhebenden Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die Zentrale des EBA mit Adresse oder einer Außenstelle; dabei wird auf die Möglichkeit des Verzichts auf Widerspruchseinlegung hingewiesen, was beschleunigt zur Bestandskraft des Zuwendungsbescheids als Voraussetzung der Auszahlung der Zuwendung führt. Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung durch die zuständige Bundeskasse aus dem Titel des Lärmsanierungsprogramms.

Der mit Zuwendungsbescheid bewilligte Betrag wird überwiesen nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids (Ablauf der Widerspruchsfrist ohne Einlegung eines Widerspruchs oder Klageerhebung oder Eingang der Verzichtserklärung bei der Behörde). Dazu hat der Zuwendungsempfänger bei der für Auszahlungen zuständigen Stelle des EBA (Referat 42) ein Auszahlungsgesuch gemäß Anlage 09 vorzulegen. In diesem Gesuch hat der Zuwendungsempfänger bzw. die für ihn handelnde Person gemäß Anlage 10 auch die Kenntnisnahme der Mitteilung des EBA zur Subventionserheblichkeit (Anlage 11) zu erklären.

Die Vorlage kann postalisch erfolgen oder per E-Mail als unterschriebenes Dokument eingescannt übermittelt werden.

C. Verwendungsprüfung

C.1 Art und Weise der Durchführung

Im Zuwendungsbescheid wird dem Zuwendungsempfänger auferlegt, innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des bewilligten Betrags den Verwendungsnachweis gemäß Anlage 12 bei der Behörde in schriftlicher Form vollständig ausgefüllt vorzulegen.

Zur Verwendungsprüfung wird darauf hingewiesen, dass dem Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 7.1 ANBest-P (s. Anlage 07) auferlegt ist, Mitarbeitern des EBA zu gestatten, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Zuwendungsempfängers anzufordern, sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zu Prüfungszwecken hat daher der Zuwendungsempfänger Mitarbeitern des EBA und sonstiger Prüfbehörden den Zugang zu seinen Anlagen zu gewähren. Letzteres bezieht sich auf die stichprobenweise Prüfung, ob ein Wagen tatsächlich mit einer umgerüsteten Sohle fährt.

Im Übrigen wird die Verwendungsprüfung auch darin bestehen, dass die Bewilligungsbehörde unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller abgegebenen Erklärungen bei Vertragspartnern die für die Förderung einschlägigen Angaben im Wege der Informationseinholung überprüft.

Hinzuweisen ist zudem auf das unabhängig von der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde bestehende Prüfrecht des Bundesrechnungshofs gemäß § 6 Absatz 2 der Richtlinie IaTPS und Nummer 7.3 ANBest-P (s. Anlage 7) in Verbindung mit §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) beim Zuwendungsempfänger.

C.2 (Mögliche) Rückerstattung

Insbesondere die Feststellungen im Rahmen der Verwendungsprüfung können zur teilweisen und ggf. vollständigen Rückforderung zugewendeter Mittel führen. Die Rückforderung wird nach den §§ 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ausgesprochen (s. nachfolgend unter D. 2 zum Problem möglicher Rückforderungen wegen Außerbetriebsetzung).

D. Spezialfragen

D.1 Rechtsnachfolge

Das Förderprogramm soll die wirtschaftliche Dispositionsbefugnis der Zuwendungsempfänger nach Möglichkeit nicht einschränken. Deshalb steht das Förderprogramm der Weitergabe (Verkauf, Vermietung etc.) eines vom Förderungsverfahren erfassten Güterwagens nicht entgegen. Allerdings vollzieht sich die privatrechtliche Rechtsnachfolge im öffentlichen Recht nicht automatisch, sondern sie bedarf der Bewilligung.

Diese erfolgt (a) durch Änderung des Vorbescheids oder (b) im Rahmen eines Zuwendungsbescheids.

- (a) Die Änderung eines Vorbescheids empfiehlt sich bei einer größeren Übernahme zur Umrüstung bewilligter Güterwagen durch eine (neue) Firma. Es wird dann im Änderungsbescheid zum Vorbescheid ausgesprochen, dass die mit dem Vorbescheid an einen anderen Wagenhalter begründeten Rechte und Pflichten auch für den Rechtsnachfolger gelten.
- (b) Hat der Inhaber eines Vorbescheids Wagen erworben, die von einem anderen Vorbescheid erfasst sind, so ist dies entsprechend im Antrag auf Zuwendung unter Einschluss der bereits an den Rechtsvorgänger gewährten Förderung anzugeben. Bei dieser Konstellation wird im Zuwendungsbescheid ausgesprochen, dass die Maßgaben

des Vorbescheids im Verhältnis zum Zuwendungsempfänger auch für die Wagen gelten, die von einem Vorbescheid an einem anderen Wagenhalter (Rechtsvorgänger) erfasst sind.

- (c) Ein Wagenhalter, der selbst noch keinen Vorbescheid erhalten hat, aber einen Zuwendungsantrag für erworbene Wagen, die von einem Vorbescheid an Rechtsvorgänger erfasst sind, stellen will, hat zunächst einen Vorbescheid zu beantragen, indem er ein Antragsformular gemäß Anlage 02 ausfüllt und dabei in den ergänzenden Angaben erklärt, dass die Wagen schon von (genau zu benennenden) Vorbescheiden erfasst sind. Es wird dann im Vorbescheid (der gleichzeitig auch als Änderungsbescheid an Rechtsvorgänger ergehen kann) ausgesprochen, dass dem Antragsteller Rechtshandlungen des Rechtsvorgängers zugerechnet werden (was dem Antragsteller hinsichtlich des Förderausschlusses des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zugutekommt).

D.2 Außerbetriebsetzung des Wagens

Bei Außerbetriebsetzung eines von einem Vorbescheid erfassten, insbesondere eines (teilweise) geförderten Wagens stellt sich die Frage der Rückforderung. Die Zuwendungsbehörde hat entschieden, in diesem Fall grundsätzlich, d.h. vorbehaltlich besonderer Umstände, keine Rückforderung geltend zu machen: Der Vorbescheid stellt keine Verpflichtung, sondern nur eine Berechtigung dar, Fördergelder bei Umrüstung nach Bestandskraft des Bescheids zu erhalten. Soweit ein außer Betrieb gesetzter Wagen bereits eingesetzt wurde und dafür km-Laufleistungsabhängig Fördergelder bewilligt sind, ist der Förderzweck (gewissermaßen) anteilig erreicht worden. Da in der Richtlinie keine Vorhalteverpflichtung des umgerüsteten Wagens vorgesehen ist, kann eine mögliche Rückforderung nicht auf die Nichteinhaltung einer derartigen Vorgabe gestützt werden.

Mit dieser Festlegung wird auch dem Grundsatz Rechnung getragen, dass durch eine Förderung die Dispositionsfreiheit nicht unnötig eingeschränkt werden soll.

Allerdings ist festzuhalten, dass bei Nichterreicherung der Förderhöchstsumme im Falle der Außerbetriebsetzung eines teilweise schon geförderten Wagens keine weitere Förderung für den entsprechenden Wagen mehr möglich ist, da damit keine weitere Laufleistung getätigt werden kann.

Bonn, im September 2018

gez. Reinhard Hennes
(Leiter der Abteilung 4)